

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 208

Diez, Dienstag den 7. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die Abgabe von Mehl und Backwaren.

Auf Grund des § 48 a der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes verordnet:

§ 1.

Den Händlern, Bäckern und Konditoren wird die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d, verboten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, kann der Kreis Ausschuss Ausnahmen von dem Verbote zulassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 57 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 4. September 1915.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 1828 G.

Diez, den 4. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Königliche Regierung hat mit Genehmigung des Herrn Finanzministers Verfügung dahin getroffen, daß von der Neubildung der Boreinschätzungs-Kommissionen in diesem Jahr abgesehen wird, und daß die seitherigen Mitglieder bis Ende September 1916 in ihrem Amte belassen werden.

Sie werden ersucht, dieses zur Kenntnis der betreffenden Personen zu bringen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

G.-Nr. II. 8688.

Diez, den 4. September 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Kriegsfamilienunterstützungen.

Bei der herrschenden Teuerung und der langen Kriegsdauer wird es jetzt mehr wie früher vorkommen, daß Familien von zum Kriegsdienst Einberufenen, ohne daß sie daran schuld sind, mit ihren gesetzlichen Unterstützungsbeträgen nicht auskommen und in Not geraten. Es ist deshalb, wie ich schon wiederholt in Einzelfällen bekanntgemacht habe, notwendig, daß diesen Familien zu ihren gesetzlichen Unterstützungsbeträgen Zusatzunterstützungen gewährt werden. Die Gewährung solcher Zusatzunterstützungsbeträge hat durch die Gemeinden zu erfolgen, denen aber die aufgewendeten Beträge zum größten Teil (nach den bisherigen Erfahrungen mit zwei Dritteln) aus Reichs- und Staatsfonds erstattet werden. Diese Unterstützungen sind, trotzdem sie von den Gemeinden geleistet werden, nicht als Armenunterstützungen anzusehen und nicht nach den für die Bewilligungen von Armenunterstützungen maßgebenden Grundsätzen zu gewähren; denn die im Felde stehenden Krieger haben ein Anrecht darauf, daß ihre zurückgelassenen Familien vor Not infolge der Einberufung des Ernährers geschützt werden.

Den Herren Bürgermeistern mache ich deshalb zur Pflicht, in allen Fällen, wo Familien von zum Kriege Einberufenen Not leiden, helfend einzugreifen. Auf dem Lande, wo auch nach der Einberufung der Männer die Landwirtschaft von den alleinstehenden Frauen und den alten Leuten im bisherigen Umfange weiterbetrieben wird, können die Familien, wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse vorliegen, mit den gesetzlichen Unterstützungsbeträgen auskommen. Wo aber keine Landnutzung zur Verfügung steht, wo mit der Einberufung des Vaters oder der Söhne die einzige Einnahmequelle für die Familie fortgefallen ist, wo die Leute vielleicht noch ortsfremd sind und keine Verwandte im Ort haben, die ihnen helfen, kann eine Familie, wenn die Frau nicht etwa lohnenden Verdienst hat, mit den gesetzlichen Mindestbeträgen von monatlich 12 Mark für die Frau und 6 Mark für jedes Kind u. a. Verwandte nicht immer auskommen und es ist dann ein behördliches Eingreifen erforderlich. Das gilt auch da, wo die Söhne ihrer aktiven Militärpflicht genügen, und die Familienunter-

...ausdrücken die Grundsätze des ...
...bestimmungsgemäß nur für die
...arbeitsfähigen Eltern, nicht aber auch für die sonstigen
...unterhaltungsbedürftigen Familienglieder (Geschwister) ge-
...währt wird.

Die für außerordentliche Familienunterstützung im Sinne dieses Ausschreibens aufgewendeten Beträge sind mir bis zum Letzten jedes Monats anzuzeigen, damit ich die staatlichen Zuschüsse dazu beantragen kann, was monatlich bis zum 5. geschehen muß.

Ich vertraue, daß sich die Herren Bürgermeister und die Gemeindeorgane bei der Bewilligung der Zusatzunterstützungen stets von dem Gedanken leiten lassen, daß die vor dem Feinde stehenden Ernährer die sichere Zubersticht haben müssen, daß ihre Angehörigen während ihrer Abwesenheit vor Not bewahrt bleiben, und daß von dieser Zubersticht zum großen Teil die Kampffreudigkeit unserer siegreichen Truppen abhängt. Andererseits darf durch diese Erwägungen aber die gewissenhafte Prüfung der Unterstützungsanträge selbstverständlich nicht beeinträchtigt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 6853.

Diez, den 3. September 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Seit einiger Zeit mehrten sich die Klagen über Auswüchse des Ausflüglertwesens. Meist sind es junge Bur-
schen, kaum 16—17 Jahre alt, die an Sonn- und Feiertagen in Begleitung von Mädchen, oft in auffallendem Aufputz, mit Mandolinen oder Zupfgeigen ausgerüstet, lärmend die Waldungen und Ortschaften durchziehen und abends häufig in wenig ansprechendem Zustande zu den Bahnhöfen zurück-
kehren. Derartige Erscheinungen erregen in der heutigen ernstesten Zeit vielfach berechtigtes Mergernis. Ich weise Sie daher an, gegen jedes ungebührliche Benehmen solcher Wan-
derer und Wanderinnen mit allem Nachdruck einzuschreiten und gegebenenfalls wegen Erregung öffentlichen Mergernisses oder groben Unfugs gegen diese Anzeige zu erstatten. Die Gast-
wirte, die entgegen den bestehenden Vorschriften Jugendlichen Alkohol verabreichen, sind zur Rechenschaft zu ziehen. Et-
waigen Ersuchen der Bahnhospolizei um Hilfeleistung ist sofort zu entsprechen.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 6928.

Diez, den 3. September 1915.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31. August ds. Js. aus-
gestellten Jagdscheine.

a.) Jahresjagdscheine.

Schaub, Ludwig, Obersteiger a. D., Dörnberg.
Eutter, J., Oberpostassistent, Nassau.
Schmidt, Karl, Wäschmeister, Laurenburg.
Schwenk, Karl, Kantinenpächter, z. St. Altdiez.
Kröller, Albert, Bürogehilfe, Gückingen.
Müller, Wilhelm, Landwirt, Oberneisen.
Turner, Wilhelm, Major, Alzey.
Kühzler, Bürgermeister, Friedendiez.
Freiherr Marschall von Bieberstein, Majoratsherr, Hahnstätten.
Petty, Karl, Landwirt, Heselbach.

b.) Tagesjagdscheine.

Dr. Behrend, Distriktschularzt, z. St. Diez.

c.) Unentgeltliche.

Müller, Gemeindefürster, Einghasen.

d.) Doppelausfertigung.

Patschke, Direktor, Laurenburg.

Der Landrat.
J. A. Markloff.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1916, einen Wandergewerbe- bzw. einen Gewerbechein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. bei der Orts-
polizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der zuständigen Gebe-
stelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekannt-
machung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen) ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbecheine zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonne-
nen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbst-
gewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbechein er-
forderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu ver-
wenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbecheines oder eines Gewerbe-
cheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Aus-
stellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einstweilen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzu-
weisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbecheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die erforderlichen Formulare zu den Anträgen gehen Ihnen demnächst zu. Mehrbedarf ist rechtzeitig anzuzeigen. Den Gewerbechein-Anträgen muß eine Photographie des An-
tragstellers beigelegt werden. Die Ähnlichkeit der Photo-
graphie mit dem Antragsteller ist unter dem Vorlagevermerk der Antragsnachweisung zu bescheinigen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Zimmermann.

I 6917.

Diez, den 3. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 10. l. Mts. anzuzeigen, welche Eheleute in Ihren Gemeinden im Laufe des nächsten Jahres das Fest der goldenen Hochzeit voraussichtlich feiern. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
J. B.

Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß die Polizeibehörden an Firmen Bescheinigungen erteilen, wonach deren Bestände beschlagnahmt sind und nur für Kriegszwecke verwendet werden dürfen. Die Firmen versuchen dann, mit Hilfe dieser Bescheinigung aus beschlagnahmten Beständen Metalle zu entnehmen, ohne die übrigen im § 6 der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. N. (Kreisbl. Nr. 101) betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Bei den früheren durch Einzelverfügungen ergangenen namentlichen Beschlagnahmen von Metallbeständen genügte eine derartige Bescheinigung allerdings. Seit dem Inkrafttreten der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. N., durch die alle vorangegangenen Einzelverfügungen aufgehoben wurden, ist die Entnahme von Kriegsrohstoffen lediglich gegen Beibringung einer solchen Bescheinigung nicht mehr statthaft.

Derartige Bescheinigungen zu dem gedachten Zwecke sollen nicht mehr ausgestellt werden. Etwa erteilte Bescheinigungen dieser Art sind zurückzuziehen und die Namen der Firmen, die sie erhalten haben, umgehend dem stellv. Generalkommando in Frankfurt a. M. mitzuteilen, damit dieses durch die Revisionen bei den betreffenden Firmen nachprüfen und die Namen der Lieferfirmen zur Vornahme weiterer Nachprüfungen feststellen lassen kann.

Soweit künftig Firmen diese Bescheinigungen von Behörden verlangen, ist in den Wortlaut ausdrücklich die Bemerkung aufzunehmen, daß die Bescheinigung zur Entnahme von Kriegsrohstoffen aus beschlagnahmten Metallbeständen nicht berechtigt ist, sondern daß hierfür die Bedingungen des § 6 der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. N. zu erfüllen sind.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

I. 7033.

Diez, den 2. September 1915.

**An die Ortspolizeibehörden
und Herren Gendarmen.**

Offiziergefangenenlager Wahnbeck drahtet: Aus Lager Wahnbeck, Kreis Uslar, 29. 8. abends entwichen französische Leutnants Compeyrot und Martin sowie englischer Major Hall. Compeyrot 1,65 Mtr. groß, schlank, dunkelblond, jugendliches Aussehen, 25. Jahre alt, kleiner Schnurrbart, Siegelring, bekleidet wahrscheinlich mit dunkelbrauner Manchesterhose und Wickelgamaschen, schwarzer Uniformmantel ohne blanke Knöpfe, spricht etwas deutsch. Martin 1,76 Mtr. groß, schlank, dunkelblond, blonder Schnurrbart, 24 Jahre alt, bekleidet wahrscheinlich mit blauer Vtelwka mit abgetrennten Abzeichen. Hall 1,62 Mtr. groß, graumeliertes Haar, kleiner gestuhter Schnurrbart, rundes gebräuntes Gesicht, Anzug wahrscheinlich olivfarbige englische Uniform oder graugrüne Wolljacke, Kakimantel. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Flüchtlinge sich andere Kleidung verschafft haben.

Im Betretungsfalle sind diese sofort festzunehmen und hierher telegraphische Nachricht zu geben.

**Der Königl. Landrat.
J. B.:
Stimmermann.**

I. 6931.

Diez, den 3. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Diesenigen Herrn Bürgermeister, in deren Gemeinden im Laufe des Jahres etwa Sammlungen von Altentümern neu-

geordnet worden sind, erlaube ich, mir hiervon bis zum 30. d. Mts. Anzeige zu erhalten.
Bescheinigung ist nicht erforderlich.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

I. 7078.

Diez, den 3. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, die in Ihren Gemeinden vorhandenen Versicherungsvereine an die Erledigung meiner Verfügung vom 16. August 1915, I. 6307, betreffend Beteiligung an der dritten Kriegaanleihe zu erinnern, und sie zur umgehenden Berichterstattung an mich zu veranlassen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

II. 8784.

Diez, den 5. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft Selbstversorger.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 die Menge, die der Selbstversorger verwenden darf, auf den Kopf und Monat auf zehn Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide siebenhundertundfünfzig Gramm Mehl. Zur Herstellung des Mehles ist das Brotgetreide mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert auszumahlen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1915 in Kraft. Das Versorgungsjahr endet am 15. August 1916. Ein Selbstversorger kann also vom 16. August bis 31. August 1915 4½ Kg. und für die Zeit vom 1. September 1915 bis zum 15. August 1916, das sind 11½ Monate, 115 Kg., im ganzen also 119½ Kg. Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten.

In dieser Menge ist die bisherige Zulage für schwer arbeitende Personen enthalten. Zusatzbrotcheine sind also an Selbstversorger nicht mehr auszuhändigen.

In weiten Schichten der Bevölkerung macht sich gegenwärtig die Auffassung geltend, wir hätten für das kommende Jahr überreichlich Brotgetreide, so daß man künftig die Kontrollmaßnahmen nicht mehr so scharf zu beachten brauche. Diese leichtfertige Auffassung findet, wie die Zentralbehörde ausdrücklich betont, in den vorliegenden Zahlen der Ernteschätzung keine Stütze. Danach haben wir vielmehr nach Erhöhung der Mehlmengen auf den Kopf und nach Herabsetzung des Ausmahlverhältnisses nur bei großer Sparsamkeit und strenger Durchführung aller Kontrollmaßnahmen die Sicherheit, auszukommen. Ich mache es daher den Herren Bürgermeistern zur besonderen Pflicht, nach wie vor auf die strenge Durchführung des Versorgungsverbots den größten Nachdruck zu legen und für seine Innehaltung mit allen Mitteln der Aufklärung und Kontrolle, gegebenenfalls mit Strafen, besorgt zu sein. Die Kontrolle der Selbstversorger ist daher nach Maßgabe meiner Bestimmungen scharf und dauernd zu handhaben.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß diese meine Verfügung allen Selbstversorgern und besonders den Müllern und Bäckern sofort bekannt gemacht wird. Die Müller und Bäcker haben Ihnen die Kenntnisaahme der neuen Vorschriften schriftlich zu bescheinigen.

Den Müllern und Bäckern ist bei dieser Gelegenheit zu eröffnen, daß über das Ausmahlen des Mehles und die Zusammenfügung des Brotes für die versorgungsberechtigte Bevölkerung, also für diejenigen Personen, die ihr Brot auf Grund von Brotbüchern beziehen, in aller Kürze besondere Vorschriften ergehen. Bis dahin ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung.

Betr.: Verausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 16. August bis 12. September d. Js. läuft am Sonntag, den 12. September d. Js. ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotcheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Aufdruck der Umschlagseite der Brotbücher zu ersehen ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 6. bis 11. September d. Js. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überallt glatt vollzieht.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Zur dritten Kriegsanleihe!

Was sind Stückzinsen?

Nach der Bekanntmachung über die dritte Kriegsanleihe beginnt der Zinsenlauf dieser Anleihe erst am 1. April 1916. Der Erwerber erhält also erstmals am 1. Oktober 1916 Zinsen, und zwar für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober des genannten Jahres. Der Grund liegt darin, daß die Stücke der Anleihe unbedingt vor dem ersten Zinstermin fertiggestellt und ausgehändigt sein müssen, weil nur gegen Abgabe eines Zinscheines den Stückebesitzern die Zinsen gezahlt werden können. Ebenso müssen die Eintragungen in das Schuldbuch fertiggestellt sein, ehe eine Zinszahlung an die Schuldbuchgläubiger geschehen kann. Nun würden aber Reichsdruckerei und Reichsschuldenverwaltung nicht imstande sein, die Stücke der Kriegsanleihe bis zum März n. J. sämtlich zu liefern und die Eintragungen in das Reichsschuldbuch bis dahin fertigzustellen, zumal es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, diese Arbeiten für die zweite Kriegsanleihe ganz zu beenden. Es war deshalb nichts anderes möglich, als den 1. Oktober nächsten Jahres zum ersten Zinstermin zu wählen.

Selbstverständlich erwartet das Reich von den Zeichnern aber nicht, daß sie ihm ihr Geld bis zum 1. April n. J. zinslos lassen, vielmehr darf der Zeichner von jeder Zahlung 5 Prozent Zinsen bis zum 31. März n. J. gleich bei der Zahlung abziehen. Diese gleich bei der Zahlung zu verrechnenden Zinsen für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinsenlaufs des ersten Zinscheines sind die in der Bekanntmachung (siehe Ziffer 8) erwähnten Stückzinsen. Die ersten Zahlungen auf die Anleihe können am 30. September geleistet werden. Von da bis zum Beginn des Zinsenlaufs ist es gerade ein halbes Jahr, und so betragen die Stückzinsen, die an diesem Tage von den Zahlungen abzurechnen sind, genau die Hälfte eines Jahreszinses oder 2,50 Mark für je 100 Mark. Wer also am 30. September die Zahlung auf 100 Mark Kriegsanleihe leistet, braucht tatsächlich nicht den Emissionspreis von 99 Mark, sondern nur 96,50 Mark zu bezahlen. Damit hat er dann aber seine Zinsen für die Zeit bis zum 31. März 1916 vorausempfangen und erhält nun erstmals wieder Zinsen am 1. Oktober 1916, und zwar für die Zeit vom 1. April bis 30. September des genannten Jahres. Vom 18. Oktober, an welchem die erste Rate bezahlt werden muß, bis zum 31. März sind es 162 Tage. Die Stückzinsen für diese Zeit betragen 2,25 Prozent; von den am 18. Oktober geleisteten Zahlungen gehen also ab 2,25 Mark, und die tatsächliche Zahlung beträgt nur 96,75 Mark für je 100 Mark Nennwert. Dieser Betrag ist denn auch für sämtliche Zah-

lungen an die Post maßgebend, weil diese laut Ausschreibung zum 18. Oktober geleistet werden müssen. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiter verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 0,25 Prozent; für den zweiten Einzahlungstermin, den 24. November, beträgt er 1,75 Mark, die tatsächlich zu leistende Zahlung also 97,25 Mark für je 100 Mark Nennwert. Bei den Schuldbuchzeichnungen gehen an den nach Vorstehendem zu zahlenden Beträgen jeweils noch 20 Pfennig ab.

Die Deutepferde.

Berlin, 1. September. Amtlich. Wie kürzlich mitgeteilt wurde, werden die für den Heeresdienst nicht mehr brauchbaren Dienst- und Deutepferde den Landwirten zu mäßigen Taxpreisen überlassen. Auch für gewisse Handels- und Industriebetriebe sollen in dringenden Fällen solche Pferde abgegeben werden. Anträge auf Ueberlassung von solchen Pferden sind, lediglich an die Landwirtschaftskammern, nicht auch an das Landwirtschaftsministerium, zu richten, und zwar von Handels- und Industriebetrieben durch Vermittlung der amtlichen Handelsvertretungen.

Standesamt Bad Ems.

Monat August 1915.

Geburten: 9 und zwar 5 Knaben, 4 Mädchen (1 Knabe und 1 Mädchen, Zwillinge in Kemmenau) und folgende Sterbefälle:

- August 7. Der Leichenkommissar und Friedhofsverwalter Friedrich Wilhelm Konrad Philipp Hehner in Bad Ems, 54 Jahre alt,
- August 8. Die Witwe Katharina Specht geb. Schupp in Bad Ems, 74 Jahre alt,
- August 11. Der Max Groß, 6 Jahre alt, Sohn des Bergmanns Philipp Wilhelm Groß in Bad Ems,
- August 13. Die Witwe Franziska Susanne Gail geb. Ducca in Bad Ems, 68 Jahre alt,
- August 13. Der Rentner Viktor Balthasar Tornarius Reis in Bad Ems, 63 Jahre alt,
- August 15. Die Luise Charlotte Theodore Weyer 1 1/4 Jahre alt, Tochter des Küfers Karl Heinrich Weyer in Bad Ems,
- August 20. Die Ehefrau des Bahnwärters a. D. Anton Diel, Gertrude Sofie Christine geb. Fraß in Bad Ems, 61 Jahre alt,
- August 18. Der Schuhmachermeister August Emil Max Wilhelm Goebel in Bad Ems, 52 Jahre alt,
- August 23. Die Ehefrau des Schuhmachers Karl Friedrich Areher, Johannette, Christiane geb. Wasmuth in Bad Ems, 70 Jahre alt,
- August 23. Der Buchbinder Karl August Niedenfür in Bad Ems, 29 Jahre alt.

Im Kampf für das Vaterland ist gestorben:

- August 2. Der Kurlogierwirt Paul Eduard Rudolf Karl Unverzagt in Bad Ems, Biejseldweibel der Reserve, 35 Jahre alt.

Obstversteigerung.

**Mittwoch, den 8. September 1915,
vormittags von 8 Uhr ab,**

soll das diesjährige Obst, Äpfel Birnen und Wallnüsse, auf den Bäumen bei Schaumburg öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung, versteigert werden.

Schaumburg, den 4. September 1915.

Fürstliche Rentei.